

Produktinformationsblatt

zu Ihrem Flexiblen VorsorgePlan Invest

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihren Flexiblen VorsorgePlan Invest geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, der Police und den Allgemeinen Bedingungen sowie ggf. erfolgenden Nachträgen bzw. Bestätigungen während der Vertragslaufzeit. Maßgeblich für Ihren Vertrag sind die in den gesamten Vertragsbestimmungen getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, diese sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Beim Flexiblen VorsorgePlan Invest handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FFV. Während der Ansparphase bietet er Ihnen die Möglichkeit des flexiblen Kapitalaufbaus im Rahmen einer Fondsanlage. Da die Kursentwicklung der von Ihnen gewählten Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen und Wertverlusten.

Wir garantieren Ihnen bereits zu Vertragsabschluss einen Mindestrentenfaktor zur Verrentung des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden - aus Ihren zu Vertragsbeginn vereinbarten, laufenden Beiträgen resultierenden - Fondsguthabens. Nähere Informationen enthält die Ihnen zur Verfügung gestellte unverbindliche Modellrechnung.

Grundlage sind die Allgemeine Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan Invest).

2. Was ist versichert?

Leistungen vor Rentenbeginn

Beim Flexiblen VorsorgePlan Invest können Sie während der Ansparphase jederzeit über ihr gesamtes Fondsguthaben verfügen und Auszahlungen beauftragen. Des Weiteren können Sie Ihr Guthaben sowie zukünftige Beiträge flexibel im Rahmen der angebotenen Fondspalette umschichten bzw. aufteilen.

Bei Tod zahlen wir das gesamte Fondsguthaben aus.

Leistungen ab Rentenbeginn

Sie erhalten eine ab Rentenbeginn garantierte, lebenslange Rente, die sich auf Basis des zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthabens sowie eines Rentenfaktors ermittelt. Statt einer Rente können Sie auch eine einmalige Kapitalabfindung wählen oder beides miteinander kombinieren (Teilkapitalabfindung in Verbindung mit einer Restkapitalverrentung).

Wir garantieren Ihnen bereits zu Vertragsbeginn eine bestimmte Mindesthöhe des Rentenfaktors. Eine bestimmte Höhe der Rente bzw. Kapitalabfindung kann von uns nicht garantiert werden, da diese direkt von der zukünftigen Wertentwicklung des zugrunde liegenden Fondsguthabens abhängt.

Die garantierten Rentenleistungen können sich während der Rentenbezugszeit durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen.

Bei Tod zahlen wir die dann erreichte Rente an die Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit (Rentengarantiezeit) weiter, sofern die Mindestlaufzeit noch nicht verstrichen ist.

Bitte beachten Sie: Im Leistungsfall (bei Tod, Kündigung bzw. Rentenbeginn) werden noch anteilige Verwaltungskosten sowie ggf. Transaktionsgebühren verrechnet. Die genaue Höhe der Kosten können Sie Punkt 3 entnehmen.

Weitere Einzelheiten zu diesem Punkt

Einzelheiten zu den versicherten Leistungen bzw. zum Thema "Überschussbeteiligung" entnehmen Sie bitte dem Paragraphen "Welche Leistungen erbringen wir?" bzw. "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" in den Allgemeinen Bedingungen sowie der unverbindlichen Modellrechnung.

3. Wie hoch ist der Beitrag, und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Welche Kosten sind im Rahmen Ihres Vertrages einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht zahlen?

Sie können zu Vertragsbeginn laufende Beiträge mit einem Jahresbeitragsaufkommen zwischen 300,00 EUR und 30.000,00 EUR vereinbaren.

Weitere Erhöhungen Ihrer Beiträge in Höhe von mindestens 300,00 EUR jährlich sind bis zum 15. des entsprechenden Vormonats zum jeweils nächsten Beitragsfälligkeitstermin bis zu einem Jahresbeitragsaufkommen von 30.000,00 EUR möglich.

Nachstehend finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie - entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsvereinbarung - Ihren Beitrag zahlen müssen bzw. welche Kosten anfallen.

Tarif:	FFV
Beitrag	50,00 EUR
Beitragsfälligkeit:	monatlich, jeweils zum Beginn einer Zahlungsperiode
Erstmals zum Versicherungsbeginn	01.09.2013
Letztmalig zum	01.08.2051

Für Investmentfonds mit Ausnahme von Indexfonds (ETFs):

Ausgabeaufschlag auf den Anlagebetrag (Entnahme bei Beitragszahlung bzw. bei Shift):

	ohne Sofortrabatt*	mit Sofortrabatt**
Kosten je 100 EUR Anlagebetrag	0,00 EUR bis 9,09 EUR	0,00 EUR bis 5,66 EUR

Für die konkret von Ihnen zur Anlage ausgewählten Fonds gilt je 100 EUR Anlagebetrag:

	ohne Sofortrabatt*	mit Sofortrabatt**
für den Fonds ARERO - Der Weltfonds:	0,00 EUR	0,00 EUR

Für Indexfonds (ETFs):

Transaktionsgebühr* (Entnahme bei allen Käufen oder

Verkäufen*** von ETFs) je 100 EUR Transaktionsvolumen in ETFs 0,21 EUR bis 0,33 EUR

Jährliche nachschüssig aus dem Fondsguthaben zu entnehmende Verwaltungskosten*** in der Aufschubzeit

24,00 EUR

Jährliche Verwaltungskosten in der Rentenbezugszeit je 100 EUR Jahresrente

1,50 EUR

* Originäre Ausgabeaufschläge der Kapitalanlagegesellschaften bzw. Transaktionsgebühren für ETF's (Stand 19.07.2013). Diese können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

** Die Überschussbeteiligung zur Rabattierung der Ausgabeaufschläge der Kapitalanlagegesellschaften ist nicht garantiert und kann quartärllich angepasst werden.

*** Die Leistung im Todesfall, der Rückkaufswert, die Kapitalabfindung sowie das zu verrentende Guthaben kürzen sich - aufgrund der nachschüssigen Entnahme - noch um anteilige Verwaltungskosten sowie um die Transaktionsgebühren für ggf. im Vertrag enthaltene, zu verkaufende ETFs.

Zusätzliche Gebühren fallen für Sie nicht an.

Nachfolgend möchten wir Sie noch über die Folgen einer verspäteten bzw. nicht erfolgten Beitragszahlung informieren.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Ist der

Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir grundsätzlich nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Zahlungserinnerung. Begleichen Sie den Rückstand nicht rechtzeitig, so vermindert sich der - auf Basis der zu Vertragsbeginn vereinbarten Beiträge - zugesagte Versicherungsschutz.

Einzelheiten enthalten die Paragraphen "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" der Allgemeinen Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan Invest).

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Entfällt.

5. Welche Pflichten haben Sie bis zum Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Ein Vertragsschluss kann erst nach Identitätsprüfung erfolgen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Zur Änderung Ihres Referenzkontos ist eine Identitätsprüfung (bspw. mittels PostIdent-Verfahren oder mit Hilfe des neuen Personalausweises) erforderlich.

Eine Änderung Ihrer Postanschrift bzw. Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Um den vollen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, obliegt Ihnen als unser Vertragspartner insbesondere auch die vereinbarte laufende Beitragszahlung. Sofern für die Beitragszahlung das Lastschriftverfahren vereinbart ist, sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Referenzkonto zu der Beitragsfälligkeit hinreichend gedeckt ist. Teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung - mit entsprechender Identitätsprüfung - umgehend mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Paragraphen "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" und "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" in den Allgemeinen Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan Invest).

7. Was haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. wenn Sie über einen Teil Ihres / Ihr gesamtes Fondsguthaben(s) verfügen wollen, zu beachten?

Wenn Sie über Ihr gesamtes Fondsguthaben verfügen wollen, ist dies bei Beauftragung bis zum 15. eines Monats zum jeweils nächsten Monatsersten möglich. Eine Teilentnahme aus Ihrem Fondsguthaben ist täglich möglich. Hierbei muss der Auszahlungsbetrag mindestens 10,00 EUR betragen.

Bei Auszahlung haben Sie die Möglichkeit zu wählen, ob die Auszahlung pauschal aus dem Vertrag erfolgen soll, oder ob Sie die Auszahlung aus einem bestimmten Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Fonds wünschen. Nähere Informationen bzgl. der Entnahme des Auszahlungsbetrages abhängig von der von Ihnen gewünschten Auszahlungsvariante erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen im Paragraphen "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen?".

Bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag darf das nach einer Auszahlung verbleibende Fondsguthaben den Mindestbetrag von 500,00 EUR nicht unterschreiten. Würde dieser Mindestbetrag unterschritten, so erlischt Ihr Vertrag und das gesamte Fondsguthaben wird Ihnen ausbezahlt. In diesem Fall gelten die Fristen für die Kündigung.

Die ggf. von uns abzuführenden Steuern reduzieren den Auszahlungsbetrag entsprechend.

Auszahlungen erfolgen nur auf das mit Ihnen vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zum Ende der vereinbarten Ansparphase bzw. bei Tod erbringen wir gegen Vorlage der Police und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Darüber hinaus können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis erbitten, dass Sie noch leben.

Bitte sorgen Sie dafür, dass uns Ihr Tod unverzüglich angezeigt wird.

Im Todesfall benötigen wir zu den bereits aufgeführten Nachweisen die Sterbeurkunde.

Dies ist wichtige Voraussetzung dafür, dass wir - nach Prüfung unserer Leistungspflicht - dem Bezugsberechtigten die versicherte Leistung zügig zukommen lassen können. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Einzelheiten zur Auszahlung von Leistungen entnehmen Sie bitte den Paragraphen "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen?" und "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" in den Allgemeine Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan Invest).

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem 01.09.2013 bzw. dem in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (Einlösungsbeitrag).

Die Rentenzahlung beginnt - ausgehend von dem vorstehend genannten Versicherungsbeginn - am 01.09.2051 und erfolgt lebenslang. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag am 01.09.2051.

Beginn der Rentenzahlung bzw. Fälligkeitstermin der Kapitalabfindung ist jedoch nicht vor bzw. nach dem in der Police genannten Termin.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Sie können Ihren Vertrag - innerhalb der Ansparphase - bis zum 15. eines Monats zum jeweils nächsten Monatsersten durch Auszahlung des gesamten Fondsguthabens beenden. Im Falle eines beitragsfrei gestellten Vertrages endet der Vertrag auch, wenn das durch eine Auszahlung verbleibende Fondsguthaben das vereinbarte Mindest-Vertragsguthaben von 500,00 EUR unterschreitet. In diesem Fall gilt die gleiche Frist wie bei einer Kündigung. Bei einer Vertragsbeendigung wird Ihnen das gesamte Fondsguthaben abzüglich evtl. abzuführender Steuern ausgezahlt.

Sofern Sie den Vertrag nicht vorzeitig beenden, läuft dieser - da grundsätzlich lebenslange Rentenzahlungen vorgesehen sind - bis zu Ihrem Tod. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung grundsätzlich nicht mehr möglich.

Einzelheiten zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Sie entnehmen Sie bitte dem Paragraphen "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen?" in den Allgemeine Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan Invest).